

PKF nachrichten

07-08|17

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit den in letzter Zeit zunehmend in den Blick geratenen Schlagworten **Corporate Social Responsibility (CSR)** und Nachhaltigkeit wird adressiert, dass Unternehmen nicht nur sich selbst verpflichtet sind, sondern auch gesellschaftliche Verantwortung tragen. Die neuen gesetzlichen Vorgaben verpflichten auf den ersten Blick nur große kapitalmarktorientierte Unternehmen zur Berichterstattung über Nachhaltigkeit. Diese Unternehmen können aber nur Bericht erstatten, wenn sie CSR-konformes Verhalten von den vor- und nachgelagerten Unternehmen in der Wertschöpfungskette einfordern. Lesen Sie im Brennpunkt, welche Berichterstattungspflichten deshalb indirekt auch zeitnah auf den Mittelstand zukommen werden.

Endlich hat sich das BMF mit der neuen Rechtsprechung des EuGH und des BFH zur **Organschaft von Personengesellschaften und dem Vorsteuerabzug von Holdings** befasst. Im ersten Beitrag in der Rubrik Steuern erfahren Sie, ob nun tatsächlich mehr Klarheit (oder Einsicht) der Finanzverwaltung besteht. Währungsschwankungen haben einen erheblichen Effekt auf den **Wertansatz von Verbindlichkeiten**; hierzu beschäftigt sich der zweite Beitrag mit den Hürden der **steuerlichen Anerkennung einer Werterhöhung**. Der dritte Beitrag könnte auch als der Fluch der guten Tat bezeichnet werden: Durch die Qualifizierung der übernommenen Pauschalsteuer als weiteres Geschenk rutschen viele **Geschenke** über die Grenze der Abzugsfähigkeit – mit der Folge einer Nacherklärungspflicht.

Die Rubrik „Rechnungslegung“ befasst sich zum Auftakt einer vierteiligen Reihe zur Bilanzierung und Bewertung **selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände** zunächst mit grundsätzlichen Fragen. Spannende Einzelthemen wie die Behandlung von Customizing-Kosten, die Bilanzierung von Apps sowie der Relaunch von Marken werden folgen. Eine **Unternehmensbewertung**, die **Extra Financials** wie z.B. CSR einbezieht, wird immer wichtiger. Lesen Sie unter Corporate Finance, welche Faktoren neben CSR dazu zählen und wie sie sich im Rahmen der Wertermittlung auswirken.

Nach dieser Doppelausgabe erscheint das nächste Heft Anfang September. Bis dahin wünschen wir Ihnen einen schönen Sommer und erholsamen Urlaub sowie zuvor noch eine spannende Lektüre.

Ihr Team der

PKF OSNABRÜCK WMS TREUHAND GMBH

Inhalt

» BRENNPUNKT



» CSR-Berichtspflichten betreffen auch den Mittelstand

» STEUERN

- » Umsatzsteuerliche Organschaft: Enge Voraussetzungen als BMF-Antwort auf neue Rechtsprechung
- » Voraussetzungen der Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsdarlehen
- » Achtung bei Kundengeschenken: Abzugsgrenze umfasst auch übernommene Pauschalsteuer

» RECHNUNGSLEGUNG

- » Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens – Teil 1: Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung

» CORPORATE FINANCE

- » Extra-Financials in der Unternehmensbewertung: Welche wie berücksichtigen?

» KURZ NOTIERT

- » Anhebung der Grenze für GWG von 410 € auf 800 € (netto) ab dem 1.1.2018

CSR-Berichtspflichten betreffen auch den Mittelstand

CSR steht für Corporate Social Responsibility, also für die unternehmerische Verantwortung in unserer Gesellschaft. Ab 2017 haben bestimmte kapitalmarkt-orientierte Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen. Diese Berichtspflichten werden auch auf wesentlich kleinere mittelständische Unternehmen ausstrahlen.

1. Bedeutung von Nachhaltigkeitsberichten

Große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern haben ihren Lagebericht nach neuer Gesetzeslage um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, in der sie über die Folgen ihres wirtschaftlichen Handelns Rechenschaft ablegen. Mit dieser Verpflichtung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Unternehmen heute nicht mehr nur nach ihren Finanzdaten bewertet werden. Sog. nichtfinanzielle Informationen zu Themen wie Achtung der Menschenrechte, Umwelt- oder soziale Belange bilden einen immer wichtigeren Bereich der Unternehmenskommunikation.

Investoren, Unternehmen und Verbraucher erwarten mehr und bessere Informationen über die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, um zu entscheiden, ob sie investieren, Lieferbeziehungen eingehen oder Produkte erwerben möchten. Dies ist auch auf die zunehmende Medienberichterstattung über Arbeits- und Lebensbedingungen in Drittstaaten zurückzuführen, die zu einer Sensibilisierung für nichtfinanzielle Belange geführt hat.

» **Hinweis:** Infolge der weltweiten Wirtschaftsbeziehungen deutscher Unternehmen werden die Produkte häufig in vielen verschiedenen Ländern bearbeitet, in denen sehr unterschiedliche rechtliche, soziale und ökologische Vorgaben und Standards zur Anwendung kommen.

2. Nichtfinanzielle Aspekte in der CSR-Berichterstattung

Ausgangspunkt der Berichterstattung ist eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens. Darüber hinaus ist zumindest auf folgende nichtfinanzielle Aspekte einzugehen (§ 289c HGB n.F.):

- Umweltbelange – z.B. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder Schutz der biologischen Vielfalt;

erbaren und nicht erneuerbaren Energien oder Schutz der biologischen Vielfalt;

- Arbeitnehmerbelange – z.B. Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden, Arbeitsbedingungen zur Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Gewerkschaften, Gesundheitsschutz oder Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Sozialbelange – z.B. Dialog auf regionaler Ebene oder Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung lokaler Gemeinschaften;
- Achtung der Menschenrechte – z.B. Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen;
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung – z.B. bestehende Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

3. Pflichtangaben zu den nichtfinanziellen Aspekten

Angaben sind zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und -ergebnisses, die Lage des Unternehmens sowie die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind. Dies umfasst folgende Angaben:

- Beschreibung der vom Unternehmen verfolgten Konzepte, ihrer Ergebnisse und der angewandten Due-Diligence-Prozesse;
- Angabe der wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit sowie mit den Geschäftsbeziehungen und den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens verknüpft sind und die sich sehr wahrscheinlich schwerwiegend negativ auf die nichtfinanziellen Aspekte auswirken können, sowie die Handhabung dieser Risiken;
- Angabe der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind;
- Hinweise und Erläuterungen auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge, soweit diese für das Verständnis erforderlich sind.

» **Hinweis:** Sollte ein Unternehmen kein Konzept zu den ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten verfolgen, so ist dies klar und begründet zu erläutern (sog. Comply-or-explain-Prinzip).

4. CSR-Berichterstattung ab Geschäftsjahr 2017

Die CSR-Berichtspflichten sind bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr erstmals für das Geschäftsjahr 2017 zu beachten. Der Nachhaltigkeitsbericht kann als Erweiterung des Lageberichts gestaltet werden. Optional kann ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht außerhalb des Lageberichts erstellt werden. Die Offenlegung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts erfolgt entweder zusammen mit dem Lagebericht im Bundesanzeiger oder auf der Internetseite des Unternehmens, vorausgesetzt im Lagebericht wird darauf Bezug genommen. Die Vorgaben gelten analog für die Konzernberichterstattung.

5. Ausstrahlung auf den Mittelstand

Direkt von der CSR-Berichtspflicht betroffene Unternehmen haben auch darüber zu berichten, wie es um die Nachhaltigkeit bei ihren Zulieferern steht. In der Praxis dürfte dies dazu führen, dass auch kleine und mittlere Unternehmen, die in Lieferketten von großen Unternehmen eingebunden sind, künftig zunehmend mit CSR-Anforderungen konfrontiert werden, ohne dass sie selbst der CSR-Berichtspflicht unterliegen. Damit wird ein CSR-Reporting de facto künftig durch alle Unternehmen zu leisten sein, die direkt oder indirekt über Lieferketten mit großen kapitalmarktorientierten Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhalten. Darüber hinaus wird die Erweiterung der Lageberichterstattung um Nachhaltigkeitsaspekte Ausstrahlung auf große Mittelständler entfalten. Vermutlich wird schon bald eine gute Lageberichterstattung aller Unternehmen auch Nachhaltigkeitsaspekte umfassen.

STEUERN

Umsatzsteuerliche Organschaft: Enge Voraussetzungen als BMF-Antwort auf neue Rechtsprechung

» **Für wen:** Holdinggesellschaften und Konzerne mit Personengesellschaften.

» **Sachverhalt:** Der EuGH und der BFH haben in 2015 und 2016 rund um die Rechtssache „Larentia + Minerva sowie Marenave“ verschiedene Fragen der umsatzsteuerlichen Organschaft und des Vorsteuerabzugs einer Führungsholding entschieden (zur EuGH-Rechtsprechung vgl. PKF Nachrichten 9/2015). Das BMF hat auf dieser Basis den Umsatzsteuer-Anwendungserlass punktuell mit Schreiben vom 26.5.2017 überarbeitet. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick zu den wichtigsten Änderungen.

1. Personengesellschaft als Organgesellschaft

Die Finanzverwaltung setzt die Urteile zwar um und lässt Personengesellschaften als Organgesellschaft zu. Durch den Zusatz „ausnahmsweise“ wird aber deutlich, dass ein (zu?) enger Rahmen für das Vorliegen einer Eingliederung und damit einer Organschaft gesetzt wird:

(1) Finanzielle Eingliederung: Voraussetzung ist eine „Eingliederung mit Durchgriffsrechten“. Entsprechen die Beteiligungsverhältnisse den Stimmrechtsverhältnissen, ist die finanzielle Eingliederung gegeben, wenn die Beteiligung mehr als 50 % beträgt. Nach Ansicht des BMF soll

Stimmbindungsvereinbarungen oder -rechtsvollmachten keine Bedeutung beigemessen werden. Diese können nur berücksichtigt werden, wenn sie sich aus der Satzung – wie etwa bei der Einräumung von Mehrfachstimmrechten – ergeben.

» **Hinweis:** Bei einer Personengesellschaft setzt die finanzielle Eingliederung voraus, dass sämtliche Gesellschafter (100 %) in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind.

(2) Organisatorische Eingliederung: Der Organträger



Die neuen Berichtspflichten gehen weit über Umweltbelange hinaus

muss die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrschen und seinen Willen durchsetzen können. Sofern ein Beherrschungsvertrag im Handelsregister eingetragen ist, liegt stets eine organisatorische Eingliederung vor.

2. Insolvenz während der Organschaft

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Organträgers oder der Organgesellschaft endet die umsatzsteuerliche Organschaft. Dies gilt auch bei der Bestellung eines Sachverwalters im Rahmen der Eigenverwaltung oder eines vorläufigen Insolvenzverwalters.

3. Vorsteuerabzug der Holdinggesellschaft

Der EuGH lässt bei einer Führungsholding den gesamten Vorsteuerabzug zu. Unter einer Führungsholding sind Holdinggesellschaften zu verstehen, die unternehmerisch tätig sind, weil sie administrative, finanzielle, kaufmännische oder technische Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen. Bei sog. gemischten Holdings, die teilweise Beteiligungen nur halten, hält der EuGH eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge für geboten.

» **Hinweis:** Das BMF-Schreiben ist insoweit bezüglich der Urteile unbefriedigend und bringt nicht mehr Klarheit. Ergänzt wird nur ein Satz, der ausführt, wann ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist – ohne dabei zu einem Aufteilungsmaßstab Stellung zu nehmen.

4. Anwendungsgrundsätze

Die Änderungen bezüglich der Organschaft mit Personengesellschaften sind erst auf nach dem 31.12.2018 ausgeführte Umsätze anzuwenden. Eine frühere Anwendung der Regelungen wird nicht beanstandet, wenn sich die am Organkreis Beteiligten einstimmig auf die Regelungen dieses Schreibens berufen. Die übrigen Änderungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

» **Empfehlung:** Unternehmer, bei denen sich durch die EuGH-Rechtsprechung Vorteile infolge des Bestehens einer umsatzsteuerlichen Organschaft ergeben, sollten die Umsatzsteuerbescheide offenhalten. Dies ist ebenso anzuraten, wenn der Vorsteuerabzug bei einer Holding verwehrt wird, die nicht eindeutig und ausschließlich eine Beteiligungstätigkeit ausführt.

» **Mehr zum Thema:** Das BMF-Urteil vom 26.5.2017 ist unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

Voraussetzungen der Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsdarlehen

» **Für wen:** Unternehmen mit Fremdwährungsdarlehen, deren Umrechnungskurs sich verschlechtert hat (z.B. Schweizer Franken).

» **Sachverhalt:** Bei Anlage- und Umlaufvermögen kann steuerlich nach § 6 Abs. 1 EStG – bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung – zum Bilanzstichtag eine gewinnmindernde Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Teilwert vorgenommen werden. Auf der Passivseite ist die Erfassung der Belastung analog bei Fremdwährungsverbindlichkeiten möglich, wenn sich der Devisenkurs dauerhaft verschlechtert hat. In diesem Fall spricht man von einer Teilwertzuschreibung.

Zu dieser Thematik hat das FG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 8.3.2016 eine interessante Entscheidung getroffen: Demnach ist bei einem Fremdwährungsdarlehen von einer voraussichtlich dauerhaften Wertveränderung auszugehen, wenn die Kursschwankung eine Grenze von 20 % für den einzelnen Bilanzstichtag bzw. von 10 % für zwei aufeinanderfolgende Bilanzstichtage überschreitet.

Geringere Prozentsätze seien hingegen nicht ausreichend, da der BFH die 5 %-Grenze für börsennotierte Aktien bei Fremdwährungsverbindlichkeiten nicht anwende.

Regelmäßige Wechselkursschwankungen auf den Devisenmärkten berechtigen – so das FG – hingegen noch nicht zu einem höheren Wertansatz der Verbindlichkeit. Auch darüber hinaus gehende Wechselkursveränderungen seien nicht zu berücksichtigen, wenn das Darlehen noch eine Restlaufzeit von ca. 10 Jahren habe, weil man davon ausgehen könne, dass sich Währungsschwankungen über diesen Zeitraum grundsätzlich ausgleichen.

Wird für ein Darlehen (wie im vorliegenden Fall) aber keine bestimmte Laufzeit verabredet und ist auch nicht ernsthaft mit einer bevorstehenden Kündigung des unbefristeten Darlehens zu rechnen, müssten sich dauerhafte Änderungen des Wechselkurses beim Wertansatz des Fremdwährungsdarlehens auswirken.



Zuschreibung aufgrund Wechselkursschwankungen?

» **Mehr zum Thema:** Der Beschluss vom 8.3.2016 (Az.: 2 V 2763/15) ist unter www.fg-baden-wuerttemberg.de unter der Rubrik „Entscheidungen“ abrufbar.

Achtung bei Kundengeschenken: Abzugsgrenze umfasst auch übernommene Pauschalsteuer

» **Für wen:** Unternehmer, die Geschäftspartnern Geschenke zuwenden.

» **Sachverhalt:** Geschenke von Unternehmen an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann als abzugsfähige Betriebsausgabe zu berücksichtigen, wenn deren Wert pro Empfänger und Wirtschaftsjahr 35 € nicht übersteigt. Damit das Geschenk nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen beim Empfänger führt, übernehmen viele Unternehmen die Pauschalsteuer von 30 %. Nach einer neuen



Geschenke oft größer als sie wirken

BFH-Entscheidung vom 30.3.2017 ist für die Bemessung der 35-€-Grenze der Wert des Geschenks einschließlich der übernommenen Pauschalsteuer maßgeblich.

Im Streitfall hatte die Klägerin als Konzertveranstalterin Freikarten an Geschäftspartner verteilt und die Pauschalsteuer mit dem Satz von 30 % übernommen. Finanzamt und Finanzgericht verweigerten der Klägerin die Anerkennung des vorgenommenen Betriebsausgabenabzugs. Der BFH gab dem Finanzamt und dem Finanzgericht Recht: Nach Ansicht der Münchener Richter führt der Unternehmer durch die Übernahme der Steuer eine weitere Zuwendung an den Empfänger aus. Die Freigrenze nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG umfasse auch die übernommene Steuer. Geschenk – im Streitfall: Freikarte – und Steuer seien derart miteinander verknüpft, dass

sie zusammen betrachtet werden müssen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass dem Unternehmer der Betriebsausgabenabzug für das Geschenk und die übernommene Steuer versagt wird, sofern der Wert des Geschenks allein oder zusammen mit dem Wert der übernommenen Steuer pro Geschäftspartner und Wirtschaftsjahr 35 € übersteigt.

» **Empfehlung:** Anlässlich dieser Rechtsprechung des BFH sollte in noch nicht bestandskräftigen Fällen der vorgenommene Betriebsausgabenabzug für Geschenke mit Pauschalbesteuerung nochmals überprüft und die Steuererklärung ggf. nach § 153 AO korrigiert werden. Für künftige Kundengeschenke sollte vorab eine genaue Wertkalkulation im Hinblick auf die 35-€-Grenze vorgenommen werden.

» **Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 30.3.2017 (Az.: IV R 13/14) ist unter www.bundesfinanzhof.de abrufbar.

RECHNUNGSLEGUNG

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens – Teil 1: Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung

Die Bedeutung von immateriellen Werten nimmt im Vergleich mit materiellen Vermögensgegenständen seit langer Zeit immer mehr zu. Allerdings ist die Rechnungslegung traditionell noch auf den klassischen Produktionsprozess materieller Güter ausgerichtet. Deshalb werden wir ausgewählte Aspekte der Bilanzierung dem Grunde (Ansatz) und der Höhe nach (Bewertung) von selbst geschaffenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens vertiefen: Im aktuellen Heft thematisieren wir die Grundlagen nach HGB; in den anschließenden Ausgaben folgen die Behandlung von Customizing-Kosten, die Bilanzierung von Apps sowie der Relaunch von Marken.

1. Begriffsabgrenzung

Ein „selbst geschaffener“ Vermögensgegenstand liegt nicht nur dann vor, wenn die gesamte Wertschöpfungskette in dem bilanzierenden Unternehmen liegt. Entscheidend ist, dass das Unternehmen die Verantwortung sowie das Risiko der Erstellung und Fertigstellung trägt. Mit der Erstellung kann unter diesen Voraussetzungen auch ein

Dritter im Rahmen eines Dienstvertrags beauftragt werden. Umgekehrt wird von einem erworbenen immateriellen Vermögensgegenstand ausgegangen, wenn der Dritte diesen auf eigenes Risiko hergestellt hat (Werkvertrag). Diese Variante wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

2. Bilanzierung dem Grunde nach (Ansatz)

Während materielle und erworbene immaterielle Vermögensgegenstände zwingend in die Bilanz aufzunehmen sind, besteht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände gem. § 248 Abs. 2 HGB ein Aktivierungswahlrecht. Wird in Ausübung dieses Wahlrechts aktiviert, so ist in Höhe des aktivierten Betrags eine ausschüttungs- und abführungsgesperrte Rücklage zu bilden. Wird in der Folgezeit der immaterielle Vermögensgegenstand abgeschrieben oder verkauft, vermindert sich auch die Rücklage entsprechend bzw. entfällt ganz. Vom Aktivierungswahlrecht ausdrücklich ausgenommen sind Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und vergleichbare Vermögensgegenstände. Für diese selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände gilt ein gesetzliches Aktivierungsverbot.

» **Hinweis:** In der Steuerbilanz besteht für selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ein Aktivierungsverbot. Im Falle einer handelsrechtlichen Aktivierung besteht eine Pflicht zur Passivierung von latenten Steuern.

3. Bilanzierung der Höhe nach (Bewertung)

Die Herstellungskosten bilden auch für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens den gesetzlichen Bewertungsmaßstab. Sie umfassen gem. § 255 Abs. 2a HGB die Kosten der Entwicklung, aber ausdrücklich nicht die der Entwicklung i.d.R. zeitlich vorgelagerten unspezifischen Forschungskosten.

Entsprechend erfolgt die **Zugangsbewertung** gem. § 253 HGB in Höhe dieser Entwicklungskosten. Sofern sich Forschungs- und Entwicklungskosten nicht verlässlich voneinander trennen lassen, besteht für beide ein Aktivierungsverbot. Gleichwohl verbleibt hier regelmäßig in der Praxis ein gewisser Ermessensspielraum.

Bei der Bewertung in den Folgejahren (Folgebewertung) unterscheiden sich selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände grundsätzlich nicht von anderen Vermögensgegenständen.

» **Empfehlung:** Bei der Ermittlung der Herstellungskosten für selbst geschaffene immaterielle Vermögens-

gegenstände sollte auf eine gute Dokumentation der Abgrenzung der Forschung von der Entwicklung geachtet werden.

» **Mehr zum Thema:** Die skizzierten Bilanzierungsregeln gelten nicht für den Geschäfts- oder Firmenwert – für diesen gibt es Sonderregeln. Bei der Frage eventueller außerplanmäßiger Abschreibungen stellt die Wertfindung für den Ansatz immaterieller Wirtschaftsgüter oft eine besondere Herausforderung dar. Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die zur Veräußerung bestimmt sind, werden im weiteren Verlauf der vierteiligen Serie (zu den Themenschwerpunkten siehe vorstehend auf S. 5) nicht behandelt.

CORPORATE FINANCE

Extra-Financials in der Unternehmensbewertung: Welche wie berücksichtigen?

Als Extra-Financials werden ökonomische Effekte bezeichnet, die im Rahmen einer Unternehmensbewertung keine direkten Auswirkungen auf die bewertungsrelevanten Daten haben, sich aber dennoch unmittelbar oder zeitlich verzögert auswirken können. Typisch ist, dass diese Effekte in gängigen Bewertungsmodellen schwer darstellbar sind und häufig unterschätzt werden, obwohl sie einen hohen Einfluss auf den Unternehmenswert haben können. Häufig fehlt in der Praxis ein systematischer Ansatz, um die Extra-Financials abbilden zu können. Im Folgenden werden die wichtigsten Kategorien von Extra Financials dargestellt und es wird beschrieben, wie die technische Umsetzung trotz der Abbildungsschwierigkeiten in den Bewertungsmodellen möglich ist.

1. Kategorien von Extra-Financials

(1) Ökologische Nachhaltigkeit: Ökologische Aktivitäten sind oft mit hohen Kosten verbunden, die Kunden i.d.R. nicht zu tragen bereit sind. Ein werterhöhender Effekt resultiert dennoch, wenn ein Produkt dann positive Zahlungsströme erzeugt oder sich positive Nebeneffekte z.B. bei Investoren, Kunden und Lieferanten einstellen.

(2) Corporate Governance: Eine gute Corporate Governance hat zum Ziel, ein Unternehmen im Sinne aller Anteilseigner normengerecht zu führen. Die Berücksichtigung dieses Extra-Financials (insbes. mit den Aspekten

Managementvergütung, Nachfolgeplanung, Aufsichtsratsunabhängigkeit) ist besonders wichtig, wenn im Unternehmen Eigentum und Management eng zusammenhängen. Eine schlechte Corporate Governance kann sich sehr negativ auf den Wert des Unternehmens auswirken.

(3) Unternehmenskultur: Je nach Geschäftsmodell der Unternehmen sind verschiedene Sichtweisen sinnvoll, wie z.B. innovationsgetriebene, formalistische oder service-getriebene Kulturen. In allen wirkt sich jedoch eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit i.d.R. positiv auf den Unternehmenswert aus, zumindest dann, wenn sich dadurch auch die Kundenzufriedenheit erhöht. Indikator könnte dabei z.B. die Höhe der Ausgaben für die Personalentwicklung sein; je geringer diese sind, desto eher könnte das zu einer verminderten Mitarbeiterzufriedenheit führen.

(4) Corporate Social Responsibility (CSR):

Die Gestaltung der Aktivitäten im Bereich CSR ist sehr wichtig. Dies belegt eine aus 2012 stammende Studie von Barnett/Salomon, in der Kapitalrenditen und CSR-Ratings der Unternehmen in Abhängigkeit gestellt wurden. Das Ergebnis war, dass erfolgreiche Unternehmen entweder ein hohes oder ein niedriges Rating der CSR hatten. Weniger erfolgreich sind Unternehmen, bei denen die CSR eine mittlere Ausprägung hat. Bei geringer CSR-Aktivität könnte es zu Problemen mit der Gesellschaft oder Investoren und damit einhergehend mit der (noch) guten Rendite kommen.

» **Hinweis:** Im Rahmen einer Unternehmensbewertung sind ggf. die Kosten der Steigerung des CSR-Ratings einzupreisen.

(5) Unternehmensreputation: Auswirkungen der Reputation auf den Unternehmenswert ergeben sich zum einen bei sog. Vertrauensgütern (Güter, bei denen man z.B. mittels Markenstärke vorab auf die Qualität vertrauen können muss) sowie bei Erfahrungsgütern (Güter, bei denen die Qualität erst durch die Erfahrung bestimmbar ist). Kaum eine Bedeutung im Rahmen der Unternehmensbewertung hat die Reputation bei sog. Inspektionsgütern, bei denen der Kunde bereits im Vorfeld die Qualität größten-

teils überprüfen kann (z.B. bei Kleidung, Schuhen etc.).

» **Hinweis:** Hohe Anteile wiederkehrender Umsätze von treuen Kunden unterstreichen die Reputation und haben deshalb Einfluss auf den Unternehmenserfolg.

2. Berücksichtigung bei der Unternehmensbewertung

(1) Erwartungswerte (Höhe) der Zahlungsströme: In einigen Fällen sind zahlungsseitige Effekte, die sich aus dem Vorhandensein oder Fehlen von Extra-Financials ergeben, leicht identifizierbar und eine direkte Darstellung

der Erwartungswerte im Rahmen der Zahlungsstromplanung ist ableitbar. In komplexeren Fällen sind Szenariotechniken die am häufigsten genutzten Mittel. So sind z.B. die erfolgsseitigen Auswirkungen eines zurückgehenden Mitteleinsatzes für CSR-Maßnahmen in einem Alternativenvergleich zur Ursprungsplanung darstellbar und können im Rahmen der Zahlungsstromprognose mit Wahrscheinlichkeiten gewichtet berücksichtigt werden.

(2) Risiko der Zahlungsströme:

Eine Berücksichtigung der Auswirkungen in den Kapitalkosten ist mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden; die Effekte von Extra-Financials auf Kapitalkosten sind selbst bei börsennotierten Unternehmen mit bekannten Kurswerten kaum zuverlässig messbar. Häufig bleibt nur die Möglichkeit, durch fallweise

pauschale Richtungsanpassungen der Kapitalkosten das Risiko aus den Extra-Financials zu berücksichtigen.

(3) Asymmetrische Effekte: In einigen Fällen ist von einer Asymmetrie der Auswirkungen auszugehen. So sind z.B. bei Reputationsschäden erhebliche Auswirkungen auf den Unternehmenswert zu erwarten, wohingegen aus einer guten Reputation keine vergleichbar werterhöhenden Auswirkungen resultieren. Dieses Ungleichgewicht lässt sich im Rahmen einer Unternehmensbewertung technisch am ehesten im Rahmen der Kapitalkostenbestimmung berücksichtigen, indem – vergleichbar zum Vorgehen bei unterschiedlich verschuldeten Unternehmen – durch das sog. „Relevieren“ die Kapitalkosten zur Abbildung des zusätzlichen Risikos ermittelt wird.



Zahlungsstrom von Extra-Financials wie z.B. ökologische Nachhaltigkeit

3. Zusammenfassung

Die sachgerechte Berücksichtigung von Extra-Financials im Rahmen einer Unternehmensbewertung stellt besondere Herausforderungen an den Bewerter. Insgesamt werden in der Bewertungspraxis noch verschiedene Techniken ausprobiert und ständig weiterentwickelt.

» **Empfehlung:** In jedem Falle sollte bereits im Vorfeld einer Unternehmensbewertung geprüft werden, welche der beschriebenen Kategorien Auswirkungen auf den Wert des Unternehmens haben könnten. Werden Effekte aufgedeckt, sollten diese ausführlich geprüft werden.

selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Diese können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Aufwand geltend gemacht werden oder über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Das Wahlrecht kann für jedes Wirtschaftsgut individuell ausgeübt werden.

» **Hinweis:** Neben der Sofortabschreibung können nach wie vor Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 € (erhöhte Wertgrenze ab 1.1.2018) und 1.000 € zu einem Sammelposten (Pool) zusammengefasst und gleichmäßig über 5 Jahre abgeschrieben werden. Das Wahlrecht zur Poolabschreibung ist für jedes Wirtschaftsjahr einheitlich auszuüben.

KURZ NOTIERT

Anhebung der Grenze für GWG von 410 € auf 800 € (netto) ab dem 1.1.2018

Die Schwelle für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) wird ab dem 1.1.2018 von 410€ auf 800€ (Nettowert) angehoben. Betroffen sind

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Der Mittelstand ist in besonderer Weise Inbegriff für Leistungsbereitschaft, Fleiß und über den Tag hinausgehende gesellschaftliche Verantwortung.“

Dr. Helmut Kohl, 3.4.1930 – 16.6.2017, Deutscher Politiker und Bundeskanzler von 1982 – 1998.

Impressum

PKF OSNABRÜCK WMS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Martinsburg 15 | 49078 Osnabrück | Tel. +49 (0) 541 944 22-0 | Fax +49 (0) 541 944 22-44
www.pkf-osnabrueck.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF OSNABRÜCK WMS TREUHAND GMBH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF OSNABRÜCK WMS TREUHAND GMBH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-osnabrueck.de einsehbar.